

Reglement über die Verwaltung und Verwendung unentgeltlicher Zuwendungen („Spendenreglement“)

1 Grundsätze und allgemeine Bestimmungen

Dieses Reglement regelt die Verwaltung und Verwendung von Mitteln, welche der Stiftung CONTACT unentgeltlich zugewendet werden. Dazu zählen geldwerte Vorteile aller Art, insbesondere Spenden (Schenkungen) und Legate. Sie werden im Folgenden kurz „Spenden“ genannt.

Spenden werden zu Gunsten von suchtgefährdeten und suchtmittelabhängigen Menschen eingesetzt, welche nicht durch öffentlich-rechtliche Leistungen und Abgeltungen (z.B. Betriebsbeiträge gemäss Leistungsvertrag mit dem Bund oder Kanton, Investitions- und Einrichtungsbeiträge für Bauprojekte, Beiträge an anderweitige Aufwendungen) gedeckt werden.

2 Zweckbindung von Spenden

Spenden werden gemäss den Zweckbestimmungen durch die zuwendenden Personen verwendet.

Erfolgen Spenden ohne konkrete Zweckbestimmung, werden die Spenden einem der regionalen Fonds der Stiftung CONTACT zugewiesen und entsprechend dessen Zweckbestimmung verwendet. Damit gelten diese Spenden als zweckgebunden.

3 Verwendung zweckgebundener Mittel

Die Stiftung CONTACT verfügt über folgende zweckgebundene Fonds:

- a) Zweckgebundener Fonds Region Bern. Verwendungszweck gemäss Fondsreglement: „Der Fonds hat zum Ziel, Unterstützung für Klientinnen und Klienten, Abklärungen und Studien sowie Innovationen über Projekte in der Region Bern, die nicht über das Ordentliche Budget finanzieren werden können, zu fördern. Die Ausrichtung von Geldern soll im Rahmen des Zweckartikels (Art. 2) der Statuten der Stiftung CONTACT erfolgen.“
- b) Zweckgebundener Fonds Region OAE. Verwendungszweck gemäss Fondsreglement: „Der Fonds hat zum Ziel, Unterstützung für Klientinnen und Klienten, Abklärungen und Studien sowie Innovationen über Projekte in der Region OAE, die nicht über das Ordentliche Budget finanzieren werden können, zu fördern. Die Ausrichtung von Geldern soll im Rahmen des Zweckartikels (Art. 2) der Statuten der Stiftung CONTACT erfolgen.“

- c) Zweckgebundener Fonds Regionen Biel-Bienne und Berner Jura. Verwendungszweck gemäss Fondsreglement: „Der Fonds hat zum Ziel, Unterstützung für Klientinnen und Klienten, Abklärungen und Studien sowie Innovationen über Projekte in den Regionen Biel-Bienne und Berner Jura, die nicht über das Ordentliche Budget finanziert werden können, zu fördern. Die Ausrichtung von Geldern soll im Rahmen des Zweckartikels (Art. 2) der Statuten der Stiftung CONTACT erfolgen.»
- d) Zweckgebundener Fonds Region Berner Oberland (BEO). Verwendungszweck gemäss Fondsreglement: «Der Fonds hat zum Ziel, Unterstützung für Klientinnen und Klienten, Abklärungen und Studien sowie Innovationen über Projekte in der Region BEO, die nicht über das Ordentliche Budget finanzieren werden können, zu fördern. Die Ausrichtung von Geldern soll im Rahmen des Zweckartikels (Art. 2) der Statuten der Stiftung CONTACT erfolgen.»
- e) Zweckgebundener Fonds Kantonale, Nationale und Internationale Projekte der Stiftung CONTACT. Verwendungszweck gemäss Fondsreglement: «Der Fonds hat zum Ziel, Unterstützung für Klientinnen und Klienten, Abklärungen und Studien sowie Innovationen über Kantonale, Nationale und Internationale Projekte der Stiftung CONTACT, die nicht über das Ordentliche Budget finanziert werden können, zu fördern. Die Ausrichtung von Geldern soll im Rahmen des Zweckartikels (Art. 2) der Statuten der Stiftung CONTACT erfolgen.»
- f) Zweckgebundener Fonds für strukturelle und wirtschaftliche Veränderungen. Verwendungszweck gemäss Fondsreglement: «Der Fonds hat zum Ziel, die Folgen von strukturellen und wirtschaftlichen Veränderungen der Stiftung CONTACT zu finanzieren. Beispielsweise können Kostenfolgen von strukturellen Änderungen für Betriebsübergaben, juristische Beratung, Mietkosten, IT-Arbeiten, Sozialpläne, Umzugs- und Transportkosten, Treueprämien, Versicherungskosten, Krankentaggeld, etc. durch den Fonds finanziert werden.»

Sämtliche relevanten Aspekte sind in den Fondsreglementen geregelt.

4 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde durch den Stiftungsrat am 26. April 2024 beschlossen. Es tritt sofort in Kraft.

Bern, 26. April 2024

CONTACT
Stiftung für Suchthilfe



Reto Müller
Präsident



Daniel Kancz
Vize-Präsident